

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 19.09.2011

Verkehrssituation im Kreuzungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Jesenwang und Adelshofen mit der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Jesenwang

Die Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Jesenwang reicht bis an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Jesenwang und Adelshofen heran. Startende und landende Flugzeuge überfliegen die Straße in geringer Höhe. Der Straßenverkehr wird an dieser Stelle durch eine Verkehrsampelanlage geregelt, die durch den Flugleiter vom Tower des Flugplatzes aus geschaltet wird. In den letzten Jahren kam es des Öfteren zu sog. Beinaheunfällen, die dadurch verursacht wurden, dass die Ampel nicht auf „rot“ geschaltet wurde, wenn ein Flugzeug im An- oder Abflug war. Die Situation auf der Gemeindeverbindungsstraße war bereits Gegenstand zahlreicher Anfragen an die Staatsregierung. Die Staatsregierung bezeichnete diese Situation in der Beantwortung einer Anfrage aus dem Jahr 2002 (DS 14/9164) als „für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer unbefriedigend“. Auch das Luftamt Südbayern bezeichnet 2001 in einem Antwortschreiben auf eine Beschwerde bezüglich der Verkehrssituation die Ampelregelung als verkehrstechnisch ungeeignet. Bis heute hat sich allerdings nichts geändert. Am 19. Mai dieses Jahres ereignete sich unserer Kenntnis nach erneut ein solcher Beinaheunfall, bei dem ein Pkw bei auf „grün“ geschalteter Ampel nur durch Vollbremsung einen Zusammenstoß mit einem sich im Anflug befindenden Flugzeug vermeiden konnte. Der Vorfall wurde bei der Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck zur Anzeige gebracht. In diesem Zusammenhang fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie ist das weitere Vorgehen in oben geschildertem Einzelfall?
2. Mit welchen Konsequenzen hat der Flugzeugführer bzw. der Flugplatzbetreiber zu rechnen?
3. Hält die Staatsregierung die Doppelfunktion des jeweiligen Flugleiters – Sicherung des Luftverkehrs und Ampelschaltung – für angemessen oder sollte diesem nach den häufigen Beinaheunfällen nicht eine zweite Person zur Seite gestellt werden?
4. a) In welcher Höhe überfliegen die startenden und landenden Flugzeuge die Gemeindeverbindungsstraße?
b) Werden dabei die Vorgaben der Richtlinien über die Abstände zwischen Straßen- und Flugplätzen eingehal-

ten, und, wenn nein, weshalb nicht?

5. Aus welchem Grund wird die Start- und Landebahn am Flugplatz Jesenwang nicht so weit gekürzt, dass es nicht mehr zu kritischen Kreuzungssituationen zwischen Straßen- und Flugverkehr kommen kann?
6. a) Wie breit sind die Start- und Landebahn, die Rollbahn, der Abstand zwischen Mittellinie der Start- und Landebahn und Mitte der Rollbahn und der Abstand zwischen Mitte der Rollbahn und Hindernissen am Sonderlandeplatz Jesenwang?
b) Wurden zum Zeitpunkt der Genehmigung die Vorgaben der geltenden Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb von 1968 eingehalten, und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 11.11.2011

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1.:

Die zuständige Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck hat den geschilderten Vorfall vom 19.05.2011 untersucht. Im Rahmen der Ermittlungen wurde auch ein Zeuge befragt. Eine Gefährdung des Anzeigerstatters konnte letztlich nicht nachgewiesen werden, sodass das von der Staatsanwaltschaft München II eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist.

Zu 2.:

Da aufgrund der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen kein strafbares Verhalten des Betreibers des Sonderlandeplatzes Jesenwang bzw. anderer Verantwortlicher festgestellt wurde, waren entsprechende Konsequenzen nicht veranlasst.

Zu 3.:

Soweit über den Vorfall vom 19.05.2011 hinaus auf angebliche Beinaheunfälle auf der Gemeindeverbindungsstraße Adelshofen – Jesenwang im Bereich des Sonderlandeplatzes Jesenwang hingewiesen wird, ist festzustellen, dass in den vergangenen fünf Jahren nach Erkenntnissen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Luftamtes Südbayern lediglich vier Ereignisse Anlass zu polizeilichen Ermittlungen gegeben haben. Ein Fehlverhalten der Betreiberin des Sonderlandeplatzes Jesenwang bzw. der Flugleitung

konnte im Rahmen der Ermittlungen aber nicht festgestellt werden.

Die Doppelfunktion des Flugleiters hat sich bewährt. Die Schnittstelle, die sich durch die Einbeziehung einer weiteren Person ergeben würde, eröffnete eher eine Fehlerquelle. Im Übrigen bleibt es der jeweiligen Flugleiterin/dem jeweiligen Flugleiter unbenommen, für bestimmte Aufgaben Hilfspersonen zuzuziehen, z. B. Führung des Hauptflugbuches.

Zu 4. a):

Die Überflughöhe über der Straße hängt vom Flugzeugtyp, der Witterung (Wind/Temperatur), der Betriebssituation (Start/Landung) und dem Flugverhalten der Luftfahrzeugführerin/des Luftfahrzeugführers ab. Erfahrungsgemäß bewegen sich die Überflughöhen im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße bis zu 15 m.

Zu 4. b):

Ja. Durch die geschaltete Ampel ist die Straße nicht als Hindernis zu bewerten.

Zu 5.:

Die Start- und Landebahn am Sonderlandeplatz Jesenwang ist flugbetrieblich nicht weiter einkürzbar, da ihre bestehen-

de Länge von 408 m im Verhältnis zu luftverkehrlich vergleichbaren Flugplätzen bereits relativ kurz ist.

Zu 6. a):

Breite der Start- und Landebahn: 12 m; Breite der Rollbahn: 6 m; Abstand Mittellinie Startbahn zur Mittellinie Rollbahn: 31 m; Abstand Mittellinie Rollbahn zum nächsten Hindernis: 24 m.

Zu 6. b):

Der Sonderlandeplatz Jesenwang wurde mit Bescheid vom 20.02.1984 gemäß § 6 LuftVG genehmigt. Die Prüfung der in § 6 Abs. 2 LuftVG aufgeführten Gesichtspunkte hatte dabei weder die Geländeeignung infrage gestellt noch Tatsachen ergeben, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen konnten. Soweit Abweichungen von den zur Zeit der Genehmigung geltenden Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb gegeben waren, waren diese aus Sicherheitsgründen vertretbar. Bezüglich der aktuell gültigen Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb aus dem Jahre 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Abweichungen des Sonderlandeplatzes Jesenwang in seinem aktuellen Bestand zugestimmt.